20. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss

Wortprotokoll*
der 125. – öffentlichen – Sitzung

Rechtsausschuss
Berlin, den 2. Dezember 2024, 11:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E.600

Vorsitz: Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 7**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

BT-Drucksache 20/13258

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Kultur und Medien

Berichterstatter/in:
Abg. Sonja Eichwede [SPD]
Abg. Ansgar Heveling [CDU/CSU]
Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Otto Fricke [FDP]
Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]
Abg. Clara Bünger [Die Linke]

*Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.

Teilnehmende Abgeordnete **Seite 3**

Sprechregister Abgeordnete **Seite 5**

Sprechregister Sachverständige **Seite 6**

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD	Budde, Katrin	☒	Dieren, Jan	☐
	Dilcher, Esther	☒	Döring, Felix	☐
	Eichwede, Sonja	☐	Echeverria, Axel	☐
	Fechner, Dr. Johannes	☐	Esken, Saskia	☐
	Fiedler, Sebastian	☐	Müller, Bettina	☐
	Karaahmetoğlu, Macit	☐	Roloff, Sebastian	☐
	Licina-Bode, Luiza	☐	Scheer, Dr. Nina	☐
	Limbacher, Esra	☐	Schieder, Marianne	☐
	Martens, Dr. Zanda	☐	Schisanowski, Timo	☐
	Plobner, Jan	☐	Wiese, Dirk	☐
	Rinkert, Daniel	☐	N.N.	☐
	Wegge, Carmen	☐	N.N.	☐
CDU/CSU	Heveling, Ansgar	☒	Amthor, Philipp	☐
	Hierl, Susanne	☐	Gutting, Olav	☐
	Krings, Dr. Günter	☐	Heil, Mechthild	☐
	Mayer (Altötting), Stephan	☐	Dr. Hoppenstedt, Hendrik	☐
	Müller, Axel	☒		
	Müller (Braunschweig), Carsten	☒	Lehrieder, Paul	☐
			Lindholz, Andrea	☐
	Oellers, Wilfried	☐	Luczak, Dr. Jan-Marco	☐
	Plum, Dr. Martin	☐	Santos Wintz, Catarina dos	☐
	Thies, Hans-Jürgen	☐		
	Ullrich, Dr. Volker	☐	Warken, Nina	☐
	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☒	Weiss, Maria-Lena	☐
			N.N.	☐
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan	☐	Aeffner, Stephanie	☐
	Benner, Lukas	☐	Beck, Katharina	☐
	Limburg, Helge	☐	Künast, Renate	☐
	Steffen, Dr. Till	☐	Notz, Dr. Konstantin von	☐
	Tesfaiesus, Awet	☒	Schönberger, Marlene	☐
	N.N.	☐	Steinmüller, Hanna	☐
FDP	Fricke, Otto	☐	Kubicki, Wolfgang	☐
	Hartewig, Philipp	☐	Kuhle, Konstantin	☐
	Helling-Plahr, Katrin	☐	Schröder, Ria	☐
	Lieb, Dr. Thorsten	☐	Skudelny, Judith	☐
	Willkomm, Katharina	☐	Thomae, Stephan	☐

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
AfD	Bollmann, Gereon	☐	Beckamp, Roger	☐
	Brandner, Stephan	☐	Harder-Kühnel, Mariana Iris	☐
	Jacobi, Fabian	☐		
	Peterka, Tobias Matthias	☐	Haug, Jochen	☐
			Wirth, Dr. Christian	☐
Die Linke	Bünger, Clara	☐	Hennig-Wellsow, Susanne	☒

Beratendes Mitglied (§ 57 Abs. 2 GOBT) des Ausschusses

		Unterschrift
fraktionslos	Seitz, Thomas	☐

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Katrin Budde (SPD)	**15**
Susanne Hennig-Wellsow (Die Linke)	**16, 22**
Ansgar Heveling (CDU/CSU)	**15, 23**
Carsten Müller (Braunschweig) (CDU/CSU)	**17**
Awet Tesfaiesus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	**16, 22, 23**
Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	**7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26**

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Christina Berking Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel	**7, 21**
Daniel Botmann Zentralrat der Juden in Deutschland	**8, 20, 23**
Dr. Hannes Hartung Rechtsanwalt	**9, 20, 24**
Prof. Dr. Benjamin Lahusen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte Europa-Universität Viadrina	**10, 19, 24**
Ruediger Mahlo Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Inc. (Claims Conference)	**11, 19, 25**
Mag. iur. Ole Nettels, LL.B. (UCL) Research Fellow im Forschungsprojekt "Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art" Institut für deutsches und internationales Zivilprozessrecht und Konfliktmanagement Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	**12, 18, 26**
Prof. Dr. Peter Raue Rechtsanwalt	**13, 18**
Olaf Zimmermann Deutscher Kulturrat; Geschäftsführer	**14, 17**

Die Vorsitzende **Elisabeth Winkelmeier-Becker**: Seien Sie alle ganz herzlich gegrüßt! Alle sind am Platz – dann kann ich die 125. Sitzung des Rechtsausschusses in dieser Wahlperiode eröffnen. Dazu darf ich, neben den Abgeordneten-Kollegen und den Sachverständigen, die uns heute hier beraten, auch Vertreter des Bundesministeriums der Justiz, an der Spitze Frau Abteilungsleiterin Ruth Schröder, begrüßen. Wir haben eine öffentliche Anhörung, deshalb seien auch Sie oben auf den Rängen gegrüßt.

Zum Gegenstand der heutigen Sitzung ist Folgendes zu sagen: Es geht um einen Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut. Die Bundesregierung, die uns diesen Entwurf hier vorlegt, verweist unter anderem auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs[1] (BGH). Danach können Ansprüche, die sich aus der Unrechtmäßigkeit einer nationalsozialistischen Enteignungsmaßnahme ergeben, grundsätzlich nur nach Maßgabe der zur Wiedergutmachung erlassenen Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze und in dem dort vorgesehenen Verfahren verfolgt werden – also ein Vorrang der Rückerstattung, der auch heute noch grundsätzlich gelte.

Eine Ausnahme – keine Regel ohne Ausnahme – vom Vorrang der Rückerstattung ergebe sich nach der Rechtsprechung des BGH allerdings in den Fällen, in denen ein Kunstwerk nach dem Krieg zunächst verschollen gewesen und erst nach Ablauf der Anmeldefrist für Rückerstattungsansprüche wieder aufgetaucht sei, und deshalb eben nicht nach den Vorschriften des alliierten Rückerstattungsrechts habe zurückverlangt werden können. Dann haben wir einen an sich möglichen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB[2], aber in der Praxis eben auch verschiedene Hindernisse. Eines dieser Hindernisse ist vor allem die Verjährung. Dafür sieht der Gesetzentwurf nun eine Modifizierung des Leistungsverweigerungsrechts bei Verjährung des Herausgabeanspruchs von Kulturgut vor. Nur derjenige soll zur Leistungsverweigerung berechtigt sein, der den Besitz in gutem Glauben erworben hat. Andernfalls soll die Möglichkeit der Herausgabe bestehen, selbst wenn die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Ferner ist ein Auskunftsanspruch im Kulturschutzgesetz gegen diejenigen vorgesehen, die NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut in Verkehr bringen.

Einige Hinweise zum Verfahren: Die Sachverständigen erhalten zunächst Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme. Dafür haben sie vier Minuten Zeit. Den Ablauf der Zeit können Sie auf dem Monitor nachvollziehen. Wir beginnen alphabetisch bei Ihnen, Frau Dr. Berking. Im Anschluss daran haben die Abgeordneten Gelegenheit zu Fragen. Die Abgeordneten wissen auch, wie weit und wie viel sie fragen müssen.

Noch einige allgemeine Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich, sie wird live übertragen, außerdem für die Mediathek des Bundestages aufgezeichnet und wir erstellen auf Grundlage der Tonaufzeichnungen ein Wortprotokoll. An die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne sei noch gesagt: Wir freuen uns, dass Sie hier sind, aber gehen davon aus, dass es keine Beifalls- oder gar Missfallensbekundungen gibt. Auch Bild und Tonaufnahmen sind verboten. Wenn Sie irgendetwas nachhören wollen, können Sie hinterher in die Mediathek schauen. Soweit die Formalien.

Jetzt können wir starten. Frau Dr. Berking, Sie haben das Wort!

SVe **Dr. Christina Berking:** Vielen Dank zunächst einmal für die Einladung!

Das Gesetz, das hier vorliegt, ergibt überhaupt gar, keinen Sinn: Erstens läuft es leer. Nach § 40 Kulturgutschutzgesetz[3] dürfen Werke nur gehandelt werden, wenn der Einlieferer auch der Eigentümer ist – alles andere ist verboten. Zweitens: Das Gesetz verhindert Restitutionen. Wird ein Werk eingeliefert, durchsuchen die großen Auktionshäuser zehn bis zwanzig Datenbanken. Dazu haben sie einen bis fünf

[1] Hier und in den folgenden Fußnoten finden sich redaktionelle Anmerkungen außerhalb des Protokolls zur Erläuterung: Bisweilen wird auch die Abkürzung „BGH“ benutzt.
[2] Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
[3] "Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist; im Folgenden bisweilen auch als „KGSG“ bezeichnet.

angestellte Provenienzforscher plus eventuell noch einige freie. Ergibt sich daraus dann ein Hinweis, wird noch tiefgreifender recherchiert und der Einlieferer informiert. Die typische Reaktion des Einlieferers ist zunächst Bestürzung. Dann hat er aber regelmäßig volles Verständnis und stimmt auch zu, dass der Anspruchsteller kontaktiert wird. Natürlich aber ist er verunsichert und muss auch gedanklich mitgenommen werden. Das ist eine sehr sensible Phase, in der der Kunsthandel eine extrem wichtige Rolle spielt. Denn der Kunsthandel möchte eine gütliche Lösung herbeiführen, damit er das Werk verkaufen kann. Wenn jetzt der Kunsthandel verpflichtet wird, die beiden direkt miteinander zu verbinden, wird der Einlieferer das Werk vermutlich aus Verunsicherung zurückziehen. Das sind jedenfalls alle Signale, die wir kriegen. Er scheut sich davor, direkt mit den Anspruchstellern konfrontiert zu sein, ohne die Hilfe des Kunsthandels. Damit verschwindet das Bild wieder und Restitutionen werden verhindert.

Der zweite Auskunftsanspruch auf Offenlegung der Provenienzen kann nicht rückwirkend bis 2016 erfolgen. Der Kunsthandel kann die Provenienzen in dieser Form nicht aufdecken. Er hat das alles recherchiert, er hat das alles dokumentiert, aber es ist nicht in herausgebbarer Form, sondern auf Zetteln, Kopien, etc. dokumentiert. Wenn man das als Dossier, was für jeden Laien lesbar ist, herausgeben müsste, dauert das noch einmal bestimmt eine Stunde. Im Übrigen hat der Kunsthandel in öffentlich zugänglichen Datenbanken recherchiert, die auch den Anspruchstellern offenstehen.

Der Kunsthandel leistet fantastische Arbeit, wie wir finden. Die Provenienzforschung funktioniert wesentlich effektiver und schneller als in den Museen, weil die Zeit zwischen Einlieferung und Auktion extrem kurz ist. Die Stückzahlen, die im Handel überprüft werden, sind wesentlich höher als in den Museen. In Nordrhein-Westfalen sind in den letzten drei Jahren zwei- bis viermal so viele Werke geklärt worden als in den Museen. Gleichzeitig sind die Werke pro Stück wesentlich günstiger, denn museale Stücke findet man selten im Handel – jedenfalls im deutschen Handel. Der Sekundärmarkt hat ein Gesamtvolumen von circa 400 Millionen Euro pro Jahr. Wir haben das einmal recherchiert: Ungefähr 27 Werke werden im Jahr geklärt, durchschnittlicher Wert 60.000 Euro, dabei sind wir bei einem Volumen von unter 2 Millionen Euro, was geklärt wird. Der Kunsthandel ist auch wesentlich flexibler als die Museen in seinen Lösungen, weil er mit Prozentsätzen arbeitet. Dadurch kann er die Wahrscheinlichkeit des Entzugs miteinarbeiten. Er restituiert nicht ganz oder gar nicht, sondern er kann schauen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist.

Letzter Punkt: Es gibt nichts Transparenteres als öffentliche Auktionen. Die Kataloge sind eine extrem wichtige Quelle für die Provenienzforschung. Wie in anderen Branchen aber auch werden nicht die Namen der Kunden genannt. Einmal wegen des Datenschutzes und zweitens aber natürlich auch, weil der Kunsthandel nicht offenlegen möchte, von welchen Sammlern er die Werke hat – sozusagen Quellenschutz. Aber selbstverständlich müssen alle dokumentiert werden.

Das, was hier mit dem Gesetz passiert, ist, dass der Koalitionsvertrag offenbar auf den letzten Metern noch umgesetzt werden soll. Aber auch der ergab keinen Sinn. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank, Frau Dr. Berking! Dann hat als Nächster das Wort Herr Botmann.

SV **Daniel Botmann:** Vielen Dank, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die von der Bundesregierung eingegangene Verpflichtung aus den Washingtoner Prinzipien[4] zur Findung von fairen und gerechten Lösungen gesetzlich gestützt werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf ist hierfür jedoch ungeeignet. Vor allen Dingen wird besonders bei der Frage der Verjährung beziehungsweise dem Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 214 Absatz 2 BGB deutlich, warum der vorliegende Gesetzentwurf nicht die erforderliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der rechtmäßigen Eigentümer gegenüber den heutigen Besitzern ermöglicht.

Mit der Gesetzesänderung soll das Leistungsverweigerungsrecht für NS-bedingt verlorenes Kulturgut nach Eintritt der Verjährung nach § 214 Absatz 1 BGB auf den Erwerb in gutem

[4] Vgl. hier: https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2023-04/Washingtoner-Prinzipien.pdf und hier: https://www.state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/

Glauben reduziert werden. Die damit unmittelbar und untrennbar verbundene Frage der Ersitzung nach § 937 BGB, wird jedoch auch für Fälle von NS-Raubkunst nicht beantwortet. Der heutige Besitzer des Kulturguts muss somit nur nachweisen, dass er das gegenständliche Kulturgut im guten Glauben erworben und mehr als zehn Jahre im guten Glauben in seinem Besitz hat. Über 80 Jahre nach der NS-Herrschaft haben die heutigen Besitzer die gegenständlichen Kulturgüter in fast allen Fällen länger als zehn Jahre in ihrem Besitz. Sie müssen im Rahmen der Beweisregeln der ZPO[5] nur darlegen, dass sie keine Kenntnis über den NS-bedingten Bezug des Erwerbs hatten – so in aller Regel bei Erben. Damit ist davon auszugehen, dass nach der langen Zeitdauer in den meisten Fällen ein gutgläubiger Erwerb bestätigt oder sogar davon ausgegangen werden kann. Die Möglichkeit des Nachweises der Bösgläubigkeit des heutigen Besitzers durch die Eigentümer wird über 80 Jahre nach erlittener Verfolgung und fast 80 Jahre nach Kriegsende in den meisten Fällen eine rein theoretische sein. Die rechtmäßigen Eigentümer können den gutgläubigen Erwerb nur mit den üblichen Mitteln der zivilprozessualen Beweisführung widerlegen. Dies ist heute praktisch unmöglich, da die Familien der rechtmäßigen Eigentümer durch die NS-Verfolgung in der Regel alles, inklusive aller relevanten Unterlagen, verloren haben. Diese Beweisnot der Eigentümer wird in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die Gesetzesänderung von § 214 Absatz 2 BGB geht somit in den allermeisten Fällen ins Leere. Die Folge ist, dass die rechtmäßigen Eigentümer ihren Anspruch auf Restitution kaum werden durchsetzen können.

Weiter ist der Umfang des Auskunftsanspruchs nach § 48a KGSG auf ‚vorhandene Erkenntnisse' unzureichend. Er müsste auf ‚erreichbare Erkenntnisse' ausgeweitet werden. Dies sollte mit einer Nachforschungspflicht durch unabhängige Provenienzforschung verbunden werden. Ohne Pflicht zur Recherche kann der Sinn und Zweck der Gesetzesänderung des § 48a KGSG, dem Eigentümer vollumfänglich Auskunft über das Kulturgut geben zu können und vor allen Dingen zu müssen, nicht erfüllt werden.

Um faire und gerechte Lösungen im Sinne der Washingtoner Prinzipien und den am 5. März 2024 von 22 Teilnehmerstaaten, unter anderem auch von der Bundesrepublik Deutschland, zugestimmten ‚best practices' finden zu können, müssen mindestens der Eigentumserwerb durch Ersitzung nach § 937 BGB beziehungsweise das Leistungsverweigerungsrecht aufgrund gutgläubigen Erwerbs nach § 214 Absatz 2 BGB für Fälle von NS-Raubkunst ausgeschlossen werden.

Das Ganze wird man nur mit einem abschließenden, speziellen Restitutionsgesetz sinnvoll lösen können, das als „lex specialis" für Fälle der NS-Raubkunst gilt. Leider liegt hier ein Restitutionsgesetz nicht vor. Wir sollten aber ein Interesse haben, daran in Zukunft zu arbeiten. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke schön, Herr Botmann! Dann hat das Wort Dr. Hartung.

SV **Dr. Hannes Hartung:** Guten Morgen! Vielen Dank für die Einladung!

Schon im November 2001 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Das hat jetzt 23 Jahre gedauert, also sehr, sehr lange. Seitdem sind leider auch viele Menschen gestorben. Kurz zu mir: Ich bin Restitutionsanwalt, seit 23 Jahren auf beiden Seiten. Als ich Cornelius Gurlitt vor zehn Jahren vertreten durfte, der als Sündenbock und Bauernopfer für all diese Versäumnisse herhalten musste, habe ich mir nicht vorstellen können, dass das so lange dauert.

Wie steht es heute um die Raubkunst in Deutschland? Die Lage ist nicht einheitlich. Herzlich bedanken möchte ich mich in Nordrhein-Westfalen. Da haben wir gerade eine sehr schöne Restitution. Ich habe aber als Baden-Württemberger in meiner Wahlheimat Freistaat Bayern allergrößte Probleme und das ist leider nicht mehr lustig. Es bleibt im Freistaat Bayern bei reinen Lippenbekenntnissen und leeren Versprechungen. Wichtige Anliegen der Opferfamilien werden nicht ernst genommen und es wird nicht restituiert. Ich habe Ihnen ein Bild gezeigt von Waldmüller. Da hat die bayerische Staatsregierung schon vor zwei Jahren die Restitution beschlossen. Das Bild ist bis heute mit formalen Begründungen nicht

[5] Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

herausgegeben. Das zeigt auch, wie Kollege Botmann sagt, wie wichtig es ist, dass wir ein ausführliches und schlagkräftiges Restitutionsgesetz brauchen und nicht nur ein Nicht-Verjährungsgesetz. Übrigens hat Belgien gar keine Kommission, die sind noch hinter uns, aber das sollte keine Referenz sein. Da habe ich auch einen Fall, der nicht funktioniert.

Zur Verjährung unterbreiten wir den Vorschlag, sich im Gesetzestext nur auf die Raubkunst zu konzentrieren. Nur hier ist ein derart schwerer Eingriff in das Rückwirkungsverbot verfassungsrechtlich zu rechtfertigen – also auch keine entartete Kunst. Da sollte man die Verjährung auch explizit auf abhandengekommene Kulturgüter nach § 935 Absatz 1 BGB begrenzen. Das habe ich damals schon vorgeschlagen, aber seitdem ist nicht viel passiert.

Zur Ersitzung – unser größtes Problem: Im Regelfall sind so gut wie alle Kulturgüter längst ersessen. Das ist allgemeine Meinung, nicht nur meine. Auch das neue Raubkunst-Gericht in Frankfurt wird zur Schlussfolgerung kommen, dass das Kulturgut längst ersessen ist. Das war auch der Fall, den ich in Frankfurt am Main beim Oberlandesgericht hatte, die gesagt haben, dass da etwas passieren müsse. Jetzt ist die Chance da, aber die Reform bleibt auf halbem Wege stehen. Wir brauchen unbedingt einen Ausschluss und eine Begrenzung der Ersitzung. Auch hier hatte ich einen Fall am Bundesgerichtshof: sekundäre Beweislastverteilung und so weiter. Die Ersitzung muss in jedem Fall erheblich eingeschränkt werden.

Zum Auskunftsanspruch kann ich mich nur Frau Dr. Berking anschließen. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass dem deutschen Markt mit Ausspähungsansprüchen sehr die Lebensgrundlage entzogen wird. Es wird keiner mehr bei deutschen Auktionshäusern einliefern, wenn dieser Auskunftsanspruch Realität wird.

Jetzt kurz zur Schiedsgerichtsbarkeit und zum besonderen Gerichtsstand: Das ist ein bisschen missverständlich von mir formuliert. Natürlich ist die Schiedsgerichtsbarkeit für jeden offen. Es gibt folgendes Problem: Das Gericht anzurufen ist oft zu teuer. Maria Altmann hat dann auch nicht geklagt wegen viel zu hoher Gerichtskosten. Das heißt, man müsste die Gerichtskosten für Raubkunstklagen neu regeln. Der Gerichtskostenvorschuss ist viel zu hoch. Ein Verwaltungsabkommen ist sehr schön, halte ich für charmant und kreativ. Es wäre aber schön, wenn der Deutsche Bundestag und die Länderparlamente sich damit auch befassen würden. Ich denke, das ist auch ein wichtiges Signal an die Opferfamilien, die wir vertreten. Deswegen danke ich sehr für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die Diskussion. Danke!

Die **Vorsitzende**: Danke schön, Herr Dr. Hartung! Dann ist uns zugeschaltet Prof. Dr. Lahusen. Ich glaube, die Verbindung sieht gut aus. Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Benjamin Lahusen:** Guten Morgen! Vielen Dank! Es tut mir leid, dass ich nur online da bin, die Anfrage kam etwas kurzfristig für mich.

Ich betone jetzt auch zunächst nur, was schon mehrfach zu hören war: Der Entwurf, so wie er vorliegt, wird die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut nicht erleichtern.

Die Frage nach der Verjährung eines Anspruchs stellt sich nur dann, wenn es überhaupt einen Anspruch gibt. Im Falle von NS-Raubgut ist das ausgeschlossen: Gutgläubiger Erwerb, Ersitzung oder auch einfach nur § 929 BGB – in aller Regel ist das Eigentum verloren. Eine erleichterte Durchsetzung irgendwelcher Ansprüche stößt hier also ins Leere, weil es überhaupt gar nichts gibt, was durchgesetzt werden kann. Wenn ich das Ganze mit einem Bild sagen darf: Wir stehen hier vor der Ruine eines Hauses, das schon vor Jahrzehnten eingestürzt ist, und der Entwurf lässt den ehemaligen Bewohnern jetzt mit großer Geste einen Satz Haustürschlüssel nachfertigen. Das ist nicht egal: Es ist immer misslich, wenn jemand politische Tatkraft suggeriert, das dann aber überhaupt nicht einlöst, zumal auf einem vergangenheitspolitisch sensiblen Feld wie diesem hier.

Darüber hinaus liegt dem Entwurf aber ein bestimmtes Narrativ zugrunde, das mehr als nur ärgerlich ist. Der Entwurf verknüpft den Verjährungsausschluss und den neuen Auskunftsanspruch einerseits mit Rückzahlungspflichten bereits erhaltener Wiedergutmachungsleistungen andererseits. Das wiederholt eine schon in den 1950er und 1960er Jahren des vergangenen Jahrhunderts gehörte Klage: Die Verfolgten des Nationalsozialismus könnten über die sogenannte Wiedergutmachung mehr erhalten, als ihnen

eigentlich zusteht – sie könnten sich bereichern. Ich halte das allgemein für sehr unglücklich, hier aber ganz besonders. Die Rückerstattungsgesetzgebung nach 1945 hatte vorwiegend nicht Kulturgüter im Blick, sondern stattdessen allgemein feststellbare Vermögensgegenstände, so der offizielle Titel. Solche feststellbaren Vermögensgegenstände waren hauptsächlich Immobilien und Firmenbeteiligungen, also Vermögensgegenstände, über die öffentliche Register geführt werden. Unter dem Bundesrückerstattungsgesetz wurde dieser Anwendungsbereich dann noch kleiner, weil der westdeutsche Fiskus ein Interesse daran hatte, den Kreis der rückerstattungspflichtigen Gegenstände möglichst einzuschränken, weil davon die Zahlungspflicht des Bundes abhing. Kulturgüter wurden daher in der Regel allenfalls als pauschalierter Bestandteil von Mobiliar oder von Inventar berücksichtigt. Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit Kulturgut gibt es überhaupt erst seit den Washingtoner Prinzipien von 1998 und auch dann nur sehr schleppend. Dass jetzt so getan wird, als müsste man eine gegenwärtige Rückerstattung mit irgendwelchen Ausgleichszahlungen von vor 70 Jahren verrechnen, ist historisch uninformiert, macht das ganze Verfahren schwerfällig und unterfüttert es mit einem überaus unglücklichen Narrativ.

Was also tun? Der Koalitionsvertrag wollte die beratende Kommission stärken, jetzt ist sie abgeschafft. Es sollten jetzt alle Ressourcen bereitgestellt werden, dass eine Institution, die an die Stelle der beratenden Kommission treten kann, zum Erfolg wird und nicht wieder unter den Beschuss einzelner Bundesländer gerät. Wenn darüber hinaus ein gesetzlicher Weg beschritten werden soll, dann wäre die große Lösung ein Restitutionsgesetz. Eine kleinere Lösung wäre eine Änderung von § 951 BGB mit der Folge eines Bereicherungsanspruchs auch bei der Ersitzung. Der jetzt vorgelegte Entwurf bietet dagegen gar keine Lösung und es ist dringend zu empfehlen, ihn nicht weiter zu verfolgen. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende:** Herzlichen Dank, Prof. Lahusen! Dann kommen wir nun zu Ruediger Mahlo von der Conference On Jewish Material Claims Against Germany.

SV **Ruediger Mahlo:** Guten Morgen, meine Damen und Herren!

Das uns vorliegende Gesetz hat die Erleichterung der Durchsetzung der Rückgabe von NS verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zum Ziel. Die Frage ist: Tut das Gesetz, was es verspricht? Ich möchte mich da auf zwei Punkte fokussieren.

Die Verjährung: Die Verjährung wird ausgeschlossen. Das ist gut, aber nicht gut genug. Warum? Weil heute, wie wir auch bereits gehört haben, nach fast über 80 Jahren alles NS-Raubgut in Deutschland ersessen ist. Die Ausnahme davon ist, wenn Sie bösgläubig erworben haben. Das heißt jetzt in der Realität, dass den Opferfamilien abgefordert wird, zu beweisen, dass der heutige Besitzer bösgläubig erworben hat. Jetzt stellen Sie sich das einmal in der Realität vor: Ein NS-Raubkunst-Objekt wechselt über 80 Jahre höchstwahrscheinlich mehrfach den Besitzer. Der heutige Besitzer stellt sich vor Gericht hin und sagt entweder: ‚Ich habe es vererbt bekommen.‘ oder: ‚Ich habe es im Kunsthandel gekauft. Das sind Experten, die haben mir nichts davon gesagt. Wie hätte ich etwas wissen können?‘ Und mit diesem einfachen Satz haben Sie das Objekt ersessen.

Die Opferfamilien können nach 80 Jahren kaum nachweisen, dass Bösgläubigkeit bestand und somit könnte der Eindruck entstehen, dass das Gesetz zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu einem Gesetz zur erleichterten Durchsetzung von Eigentumssicherung an NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut wird. Ich denke, das ist nicht gewollt und kann auch nicht gewollt sein.

Die Fallkonstellation der Ersitzung von NS-Raubkunst gibt es auch in anderen Ländern und ist auch dort anders geregelt worden. Beispielsweise in Frankreich oder den USA ist es nicht möglich NS-Raubkunst gutgläubig zu erwerben. Ich möchte noch etwas anmerken: Wenn wir die Ersitzung von NS-Raubkunst nicht ausschließen, blenden wir letztlich den historischen Kontext aus. Ob nun ein Bild aus einer Wohnung gestohlen wird oder ob es sich um staatlich mitorganisierten beziehungsweise organisierten Diebstahl oder Abpressung von Kunst handelt, welche im Rahmen des größten Menschheitsverbrechens erfolgte, wird nicht unterschieden. Es gilt dieselbe Regelung, beides steht auf einer Stufe. Es geht nur noch um die technische Frage der Beweisführung. Der Unrechtsstaatsbestand wird nicht thematisiert, er spielt keine Rolle. Das widerspricht meinem

Gerechtigkeitsempfinden und dem vieler – auch hier in der Runde.

Ein letztes noch zu dem Punkt der Ersitzung: Was soll das eigentlich für eine erleichterte Regelung sein, wenn die Regelung im Ergebnis dazu führt, dass sich ein Opferanwalt schadensersatzpflichtig macht, wenn er seinem Mandanten rät, den durch diese Regelung geschaffenen Rechtsweg zu beschreiten?

Zum Auskunftsanspruch möchte ich nur kurz betonen, wie dieser zustande gekommen ist: Letztlich ist er so zustande gekommen, dass es den Opferfamilien unmöglich geworden ist, sich an den Kunsthandel zu wenden und zu fragen: ‚An wen haben Sie mein Bild verkauft?', und sich der Kunsthandel hinter dem Datenschutz verstecken konnte. Ich denke, der Datenschutz kann doch nicht dazu da sein, vor Rechtsansprüchen zu schützen.

Insofern im Fazit: Es gibt viele Lücken in diesen Regelungen und wir sollten eine große Lösung wagen und ein umfassendes Raubkunstgesetz in Zukunft beschließen. Danke!

Die **Vorsitzende:** Danke schön, Herr Mahlo! Dann hat das Wort Herr Nettels.

SV **Ole Nettels:** Guten Morgen! Vielen Dank für die Einladung im Namen von Prof. Weller, für den ich heute stellvertretend hier sitze.

Der Entwurf, um den es heute geht, reiht sich in eine lange Geschichte gesetzlicher Maßnahmen ein, die alle mit dem Ziel erlassen wurden, NS-verfolgungsbedingt entzogene Vermögensgegenstände – unter anderem Kunst und Kulturgüter – zurückzuerstatten. Anders als bei diesen Gesetzen handelt es sich aber bei dem Entwurf nicht um eine spezialgesetzliche Grundlage, sondern vielmehr um den Vorschlag, Änderungen im BGB vorzunehmen, die dann dazu führen sollen, dass Anspruchstellern die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche in Zukunft erleichtert wird.

Wir sind der Ansicht, dass der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form zur Erreichung dieses Ziels nicht in der Lage sein wird. Das liegt vor allem an dem sehr beschränkten Anwendungsbereich, der auch schon häufiger hier zur Sprache gekommen ist: Nämlich dass sich der Gesetzentwurf darauf beschränkt, die Verjährung des Vindikationsanspruchs in gewissen Fällen aufzuheben beziehungsweise dafür zu sorgen, dass der Anspruchsgegner sich auf die Verjährung nur dann berufen kann, wenn er nachweisen kann, dass er den Besitz in gutem Glauben erworben hat. Dies soll rückwirkend gelten hinsichtlich der Kulturgüter, die NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden. Wir halten das grundsätzlich für eine Änderung, die Teil einer effektiven Lösung sein kann, weil unter anderem Ansprüche auch am Ablauf der Verjährungsfrist scheitern können.

Dahingestellt, ob eine solche Rückwirkung auch ohne finanzielle Entschädigung vorgesehen werden kann, ist es aber doch so, dass die Ansprüche nicht nur an der Verjährung scheitern, sondern auch am Fehlen der Tatbestandsvoraussetzungen des Vindikationsanspruchs: Nämlich daran, dass der Anspruchssteller sein Eigentum an dem Gegenstand verloren hat – durch gutgläubigen Erwerb oder Ersitzung des Anspruchsgegners –, beziehungsweise dass er sein eigenes Eigentum nicht nachweisen kann. Denn an der Beweislast in diesem Kontext rüttelt der Gesetzentwurf nicht. Der Anspruchsgegner wird sich weiterhin einfach darauf berufen können, dass er gutgläubig Eigentum erworben hat. Hier wird dem Anspruchsteller nicht mit Änderungen der Beweislast zu seinen Gunsten geholfen. Das heißt, der Anspruchsgegner wird sich weiterhin darauf verlassen können, dass der Anspruchsteller sein Eigentum nicht wird nachweisen können. Das heißt also, der Gesetzentwurf ist in diesem Kontext sehr beschränkt und wird vermutlich nicht dabei helfen, die Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu erleichtern.

Was uns Bauchschmerzen macht oder was wir für rechtspolitisch fragwürdig halten, ist außerdem der Entwurf eines Rückerstattungsrückzahlungsgesetzes, was hier schon ein paar Mal zur Sprache kam. Grundsätzlich ist es zwar so, dass die aktuelle Restitutionspraxis, zum Beispiel in der Handreichung[6], vorsieht, dass etwaige doppelte

[6] Vgl. die Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999 in der Neufassung 2019: https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2023-04/Handreichung.pdf

Entschädigungen abgeschöpft werden. In der Praxis lässt sich allerdings feststellen, dass diese Abschöpfung nicht so konsequent durchgehalten wird. Das liegt unter anderem daran, dass es teilweise schwierig ist, festzustellen, welche Beträge überhaupt für einzelne Vermögensgegenstände ausgezahlt wurden. Häufig sind damals die Entschädigungszahlungen summarisch für verschiedene Schadensposten zusammen erfolgt, so dass man heute gar nicht mehr aufschlüsseln kann, was überhaupt der zurückzuerstattende Betrag wäre. Dazu kommt, dass diese Rückzahlung grundsätzlich sehr konsequent verfolgt wird, zum Beispiel durch Meldepflichten der Anspruchsteller – also der Personen, die dann einen Kunstgegenstand zurückerstattet bekommen – und auch der Gerichte. Das heißt also, es wird sehr viel Wert daraufgelegt, dass diese Kosten auch tatsächlich wieder eingetrieben werden. Andererseits werden zum Beispiel Nutzungen, die zum Beispiel die öffentliche Hand in diesen 80 Jahren, wo der Gegenstand noch nicht zurückerstattet wurde, nicht in diese Rechnung eingestellt werden – zumindest nicht auf Ebene des Gesetzes. Dann werden Anspruchsteller möglicherweise dazu gedrängt, die Gegenstände doch nicht in ihren Besitz zurückzubekommen, sondern in öffentlichen Museen zu lassen, damit das BADV[7] von einer Rückzahlung absieht. Deswegen gehen wir davon aus, dass die negative Symbolwirkung, die von diesem Gesetz oder die von diesem Entwurf ausgeht, die finanziellen Beträge, die tatsächlich eingeworben werden, nicht wird aufwiegen können.

Wir denken deswegen, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich Ausdruck der zutreffenden Einschätzung ist, dass die Rückerstattung von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunst- und Kulturgütern einer gesetzlichen Regelung und einer Auseinandersetzung im Bundestag bedarf, dass aber dieser Gesetzentwurf dazu nicht in der Lage ist, und eher das Risiko birgt, langfristig einer umfassenderen und praktisch wirksamen Regelung den Weg zu versperren.

Die **Vorsitzende:** Danke schön, Herr Nettels. Dann hat das Wort Prof. Dr. Raue.

SV **Prof. Dr. Peter Raue:** Ich bedanke mich, dass wir angehört werden. Ich muss in den Chor derer einstimmen, die das Gesetz nicht nur kritisch sehen, sondern eigentlich für sinnlos halten. Ich halte das Gesetz, wenn ich ihm einen Titel geben durfte, für das, was wir Juristen einen Etikettenschwindel nennen. Man tut so, als hätte man Restitutionsfragen nach 23 Jahren geklärt, und man hat nichts geklärt.

Um noch einmal die Grundkonstellation klarzustellen: Wir sprechen hier ausschließlich über Restitution von Privaten gegen Private. Wir haben die öffentliche Hand hier überhaupt nicht im Spiel, da läuft es auch einigermaßen vernünftig. Das zweite ist: Wir sind uns alle darüber einig, dass nach der jetzigen gesetzlichen Lage kaum ein Restitutionsfall im privaten Bereich geltend gemacht wird, in dem nicht die Ersitzung oder der gutgläubige Erwerb des Eigentums behauptet wird. Wir sind da praktisch in der dritten Generation. Das heißt der 50-jährige, der von seinem Vater den Nolde erworben hat, den dieser von seinem Vater erworben hat, der ist, auf welchem Weg auch immer, jedenfalls nach der jetzigen Rechtslage gutgläubiger Eigentümer. Das heißt: Jede Regelung, die das aufhebt und sagt: ‚Du musst den Nolde doch zurückgeben!‘, ist ein Eingriff, der dem Vorwurf des Rückwirkungsverbotes ausgesetzt ist. Ich will jetzt nicht theoretisieren, da gibt es Ausnahmen, die man formulieren kann. Dazu ist dieses Gesetz aber nicht hilfreich. Ich bin in meiner Ansicht im Ergebnis bei Herrn Mahlo, aber nicht in der Begründung:

Der Einwand der Verjährung, der normalerweise kommt, ist nur demjenigen versagt, der das Werk bösgläubig erworben hat. Es ist also gerade eine Umkehrung. Das heißt, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird, darf ich die Verjährungseinrede dann nicht erheben, wenn ich beim Erwerb bösgläubig war. Wie das nach 80 Jahren nachweisbar ist, weiß ich nicht. Es ist aber eine Umkehr der Beweislast. Denn derjenige, der die Arbeit im Besitz hat, muss jetzt nachweisen, dass er nicht bösgläubig war, und das ist mit allen juristischen Instrumenten, die ich mir vorstellen kann, einfach nicht darstellbar. Das setzt Recherchen voraus, die keiner leisten kann. Daran wird das Gesetz für immer und ewig scheitern.

[7] Gemeint ist das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen.

Der Ruf nach einem Restitutionsgesetz ertönt hier allgemein. Warum gibt es eigentlich kein Restitutionsgesetz? Nicht weil die Leute, die es machen müssten, unfähig sind! Nicht weil sie feige sind! Sondern weil ein Restitutionsgesetz niemals kommen wird, wenn man nicht gleichzeitig eine Entschädigung anbietet. Das ist einfach Unsinn. Wer vor 50 Jahren, 60 Jahren einen Nolde erworben hat, der heute sehr viel Geld wert ist, – es kommt der berechtigte Eigentümer aus ursprünglich jüdischem Besitz und sagt: ‚Ich will das wieder haben!' –, der sagt: ‚Ich kann die 3 Millionen nicht verschenken! Das ist doch vollkommen ausgeschlossen!'. Da geht es gar nicht um die formalen Dinge, wie Verjährung und Ersitzung, sondern es geht um den moralisch richtigen Anspruch: Das Bild muss zurückkommen! Das kann aber nur geschehen, wenn dafür die öffentliche Hand Geld in die Hand nimmt – der Vergleich ist wirklich nur in der Rechtsfolge ein Vergleich: das hat man bei den Zwangsarbeiterentschädigungen gesehen. Wenn man nicht bereit ist, Geld in die Hand zu nehmen, wird es niemals ein Restitutionsgesetz geben, und man sollte nicht den Versuch machen, mit einem solchen Etikettenschwindel so zu tun, als hätte man irgendetwas gelöst.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Raue. Mal schauen, was Herr Zimmermann dazu zu sagen hat.

SV **Olaf Zimmermann:** Erst einmal herzlichen Dank für die Einladung! Wenn man Zimmermann heißt, dann weiß man, dass man zum Schluss drankommt. Aber selten war es so schwierig gewesen, weil wir uns ja alle einig sind. Es gibt überhaupt keine andere Position. Deswegen erlauben Sie mir, dass ich nur auf drei Punkte eingehen werde, die uns ganz besonders wichtig sind.

Es wurde auch schon gesagt: Das Kernanliegen muss letztendlich sein, eine faire und gerechte Lösung zu finden. Das ist besonders wichtig nach dieser Zeit, über die wir reden. Herr Botmann hat davon gesprochen. Wir reden von mehr als 80 Jahren, die jetzt schon ins Land gegangen sind. Es ist eine zutiefst moralische Frage, dass wir das Thema jetzt endlich vernünftig angehen und auch vernünftig behandeln.

Die Entrechtung von Juden ging vom Staat aus und das bedeutet: Auch dort, wo es letztendlich von Privaten Enteignungen gegeben hat, ist es nur deshalb möglich gewesen, weil der Staat die Voraussetzungen dafür geschaffen hat. Deswegen gibt es ganz besondere Verpflichtungen, die der Staat hat. Ich möchte das sehr stark unterstützen, was hier gesagt wird: Was es eigentlich brauchen würde, ist ein Restitutionsgesetz. Ein Restitutionsgesetz, das NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut im staatlichen und im privaten Besitz gleich behandeln würde. Dann würde man auch noch einmal darüber nachdenken, eine beratende Kommission, Schiedsgerichte oder wie die verschiedenen Gremien heißen sollten, gesetzlich zu verankern. Das hätte eine viel größere Bindungswirkung. Ich will auch noch einmal auf das eingehen, was Herr Prof. Raue gesagt hat: Es würde auch ermöglichen, dass Entschädigungen gezahlt würden. Das ist auch nach unserer Ansicht eine der Voraussetzungen, damit man jetzt einen Schritt weiterkommen kann.

Zwei Punkte würde ich noch ganz kurz erwähnen: einmal Auskunftsanspruch und besonders die Einbindung des Kunsthandels. Mich hat ein wenig gewundert, als ich diesen Gesetzentwurf gelesen habe, dass man die Chance, die der Kunsthandel bietet, überhaupt nicht nutzt. Im privaten Bereich wird man eigentlich nur davon Kenntnis erhalten, wenn etwas über den Kunsthandel veräußert wird. Das heißt, der Kunsthandel ist eigentlich bei so gut wie allen Punkten mittendrin und warum man das nicht als Chance nutzt – Frau Berking hat es genannt, aber wir wollen das auch noch einmal deutlich unterstützen – das kann ich nicht wirklich verstehen. Wenn man eine Regelung hinbekommen will, muss man eben auch die Frage der Provenienzforschung noch einmal beachten. Darüber ist bisher hier nicht gesprochen worden. Das ist vielleicht auch im Rechtsausschuss gar nicht der zentrale Punkt, aber kulturpolitisch halte ich es für ganz zentral, zu schauen: Wie wird denn das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste so ausgestattet, damit es auch im privaten Bereich diese notwendige Beratung überhaupt liefern kann, die notwendig ist? ‚Lost Art Datenbank' oder ‚Proveana' – das sind doch ganz wichtige Bereiche, die jetzt gestärkt werden müssen.

Und ich möchte auch noch einmal darauf eingehen – Herr Lahusen hat das Thema angesprochen –, was ich wirklich zutiefst peinlich finde, nämlich

diese Rückzahlung erhaltener Entschädigungen. Überhaupt auf die Idee zu kommen, etwas 80 Jahre liegen zu lassen, nicht vernünftig zu behandeln und dann zu sagen: ‚Wenn wir irgendwann einmal eine Lösung haben, dann sollen Entschädigungen, die vor 70, 60 Jahren bezahlt worden sind, zurückerstattet werden!‘, das halte ich für zutiefst unmoralisch. Nebenbei ist es auch ein bürokratisches Monster, was man damit schaffen würde. Man kann nur dringend bitten, das zu überlegen.

Zum Abschluss: Der Zerfall der Bundesregierung macht uns in vielen Bereichen große Schwierigkeiten, weil vieles nicht mehr umgesetzt werden kann. In diesem Fall muss ich aber ganz offen sagen, es ist eine der wenigen Sachen, wo ich glaube, es ist vielleicht richtig gut, dass man dieses Gesetz jetzt nicht mehr umsetzen kann und dass man in der nächsten Legislaturperiode die Chance hat, noch einmal ganz neu zu beginnen. Danke schön!

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Ich lasse das mal so stehen und schaue, wer sich schon gemeldet hat. Als erster hat sich gemeldet Ansgar Heveling.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende und erst einmal ein herzliches Dankeschön an die Damen und Herren Sachverständigen für ihre Beiträge!

Anschließend an die letzte Wortmeldung von Herrn Zimmermann kann man sicherlich sagen, wir sprechen hier dann heute, glaube ich, tatsächlich eher über die Frage ‚de lege ferenda‘ in einer zukünftigen Wahlperiode. Von daher muss ich auch sagen, finde ich es ausgesprochen wichtig, dass wir uns heute darüber austauschen, um den richtigen Pfad einschlagen zu können – zu einem Problem, das ist auch angeklungen, das wirklich schon lange über die verschiedenartigsten Bundesregierungen und Bundestage hinaus in der Diskussion war. Selbst bei der großen Schuldrechtsreform ist dieses Thema noch einmal sehr intensiv aufgekommen. Das zeigt: Die Problematik ist schon länger gesehen, aber eben bisher doch nicht einer wirklich sachgerechten Lösung zugeführt worden.

Wir haben uns im Ausschuss für Kultur und Medien auch schon sehr intensiv mit dem Gesetzentwurf befasst. Jetzt heute im Rechtsausschuss sicherlich noch einmal eine Verengung und Fokussierung auf die rechtlichen Konstruktionen, wo sich aus meiner Sicht gezeigt hat, dass eine reine BGB-Lösung offensichtlich – egal wie man sie konfiguriert – immer zu neuen Problemen führt, sodass meine erste Frage an Herrn Botmann geht: Das Thema Restitutionsgesetz als ‚lex specialis‘, als eine Regelung, mit der diese Probleme mit einer spezialgesetzlichen Regelung angegangen werden könnten, das schien bei Ihrer Stellungnahme immer durch. Wenn Sie das noch einmal etwas vertiefen könnten, insbesondere auch mit Blick auf die Frage einer Entschädigungsregelung – was Prof. Raue in seinem Beitrag angesprochen hat. Wie muss so eine Konstruktion eines Restitutionsgesetzes konfiguriert sein, um diese Probleme – nicht nur Verjährung, sondern eben auch Ersitzung und Gutgläubigkeit – gut in den Griff zu bekommen?

Meine zweite Frage würde ich gerne an Herrn Mahlo richten: Ein Aspekt, den Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme gestreift haben, den ich bedenkenswert fand, um noch eine Konstellation mit in den Blick zu nehmen, ist die Frage, was mit erbenlosen Kulturgütern passieren soll, wie man damit umgehen kann. Sie haben da einen Satz in Ihrer schriftlichen Stellungnahme formuliert, dazu würden mich Ihre weiterführenden Gedanken interessieren, weil das durchaus eine Situation ist, die in dem Kontext auch zum Tragen kommen kann, und, wenn wir uns schon Gedanken über ‚de lege ferenda‘ machen, diese Fallkonstellation auch mit in den Blick genommen werden sollte. Danke schön!

Die **Vorsitzende:** Frau Budde!

Abg. **Karin Budde** (SPD): Vielen Dank! Auch von meiner Seite herzlichen Dank! Einen Teil der Stellungnahmen durfte ich schon einmal lesen – wie Herr Heveling im Kulturausschuss, der sich mit dem Thema insgesamt schon so lange wie ich da bin – in der zweiten Legislatur – und vermutlich vorher auch schon sehr viel beschäftigt hat. Und, Herr Heveling, auch die Große Koalition hat es nicht geschafft in der letzten Legislatur. Vielleicht sollten wir alle einmal gemeinschaftlich die Juristen, die die Entwürfe schreiben, austauschen, weil ich – ich bin nur zwei Legislaturen hier – den Eindruck habe, dass das immer ‚copy and paste‘ ist und immer reingeschrieben wird, was nicht geht. Das kommt mir bei manchen anderen Gesetzen, SED-Opfer und so was, auch immer wieder in die

Hände. Aber bei diesem ist das doch sehr, sehr auffällig. Oder es gibt mutige MdBs in der nächsten Legislaturperiode, die sich nicht von der Exekutive einfangen lassen und ein eigenes Gesetz oder eigene gesetzliche Regelungen aufschreiben. Das wäre doch auch eine schöne Idee.

Ja – Herr Zimmermann: Ganz vieles schmerzt mich, was nicht mehr zu Ende geführt werden kann. Aber ich glaube, hier wird kein Schaden passieren, wenn wir die Gesetze, so wie sie sind, nicht mehr beschließen. Im Gegenteil, es birgt die Chance, dass in der nächsten Legislatur vielleicht tatsächlich anders und mit mehr Mut und mit der Klarheit herangegangen und möglicherweise wirklich einmal ein klares Restitutionsgesetz aufgeschrieben wird.

Ich hätte noch zwei Fragen. Zum einen an Herrn Prof. Dr. Raue: Ich würde gerne von Ihnen noch ein bisschen mehr zu dem Thema Rückzahlung von Rückerstattungsleistungen hören. Die Regelungen, die da jetzt getroffen sind, finde ich ganz schwierig. Sollte man es einfach ganz lassen? Das wäre vermutlich die klare Antwort, aber ich bin keine Juristin, sondern eine ordentliche Ingenieurin. Deshalb darf ich Sie noch einmal fragen, wie das aus Ihrer juristischen Sicht ist und wie Sie das einschätzen.

Und in der ersten Runde an Herrn Zimmermann: Sie haben schon ein paar Dinge mehr angesprochen. Wir sitzen zwar im Rechtsausschuss und diskutieren die Gesetze, aber letztendlich ist das ein viel größeres Thema. Es sind auf der einen Seite die Gesetze und auf der anderen Seite müssen noch viel mehr Punkte neben einem Restitutionsgesetz besprochen werden. Was gibt es da noch, was die Aufmerksamkeit finden muss und was wir – in dem Protokoll und der Abrufbarkeit der Mediathek – der nächsten Legislatur mitgeben können, was noch geregelt werden muss?

Die **Vorsitzende:** Frau Hennig-Wellsow, Sie sind Gruppenmitglied. Deshalb leider nur eine Frage pro Runde.

Abg. **Susanne Hennig-Wellsow** (Die Linke): ‚Pro Runde' ist ja schon gut!

Vielen Dank für diese Anhörung! Ich habe in meiner 20-jährigen Anwesenheit in Parlamenten noch niemals eine Anhörung gehört, inklusive des Kulturausschusses, wo ein Gesetz so deutlich abgelehnt worden ist. Aus meiner Perspektive entsteht Politik durch politischen Willen und der ist offenbar hier nicht verhandelbar, so dass etwas herauskommt, was vernünftig ist. Deswegen würde ich sagen: Das, was in diesem Gesetz geschrieben steht, ist historisch und politisch äußerst brisant und das darf man einfach nicht auf den Weg schicken. Ich würde auch dazu neigen, zuzustimmen, dass dieses Gesetz besser nicht mehr in dieser Legislaturperiode beschlossen werden soll. Was mir wirklich Sorgen macht, ist, dass der Gesetzentwurf den Eindruck macht, dass er nicht auf der richtigen Seite der Geschichte steht. Das muss dringend verändert werden, weil das Unrecht aufgelöst werden muss. Es sind so viele Jahrzehnte schon ins Land gegangen, was mich immer wieder auch sprachlos macht. Insofern habe ich keine zweite Frage. Ich höre auch gerne weiter zu, aber insofern ein Statement von uns, der Linken, hierzu.

Die **Vorsitzende:** Eine Frage dürfen Sie schon stellen, Frau Hennig-Wellsow.

Abg. **Susanne Hennig-Wellsow** (Die Linke): Ich weiß, aber ich habe schon viele Antworten zu diesem Gesetzentwurf gehört. Wenn mir in der zweiten Runde noch eine Frage begegnet, würde ich mich noch einmal melden. Danke.

Die **Vorsitzende:** Dann verbleiben wir so und es hat das Wort Frau Tesfaiesus!

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Vielen Dank auch an die Sachverständigen!

Ich glaube, es wird ganz klar, auch hier in dieser Runde: Das ist nicht ein Gesetz, das den Opfern wirklich gerecht wird. Ich glaube, das ist ganz klar. Auch die Probleme wurden benannt: Ersitzung, Beweislast, gutgläubiger Erwerb. Ich bin schon der Meinung – auch wenn wir jetzt nicht einen großen Wurf haben –, dass jeder kleine Schritt auch ein Schritt ist, aber würde tatsächlich gerne weiterdenken in Richtung Restitutionsgesetz, weil das an verschiedenen Stellen gefordert wird. Deshalb meine Frage an Herrn Nettels: Was müsste so ein Restitutionsgesetz tatsächlich beinhalten? Was sind die Pflichtteile eines solchen Restitutionsgesetzes? Ich kann mir denken, Enteignung wäre zum Beispiel ein Bestandteil und dann auch den Schaden wiedergutzumachen an der Stelle. Das würde mich interessieren.

Meine zweite Frage wäre zu der Frage des Gerichtsstandes: Wenn Sie dazu etwas sagen könnten? Es ist ein besonderer Gerichtsstand vorgesehen. Ob es vielleicht auch einen ausschließlichen bräuchte oder wie Ihre Bewertung an der Stelle ist?

Die **Vorsitzende:** Dann hat das Wort Carsten Müller!

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende!

Frau Kollegin Hennig-Wellsow: Wir hatten in der jüngeren Vergangenheit schon häufiger solche Sachverständigenanhörungen, die sich in der Bewertung relativ einig waren. Ich will uns allen insofern aber weitere Ausführungen ersparen. Ich möchte allerdings noch betonen, dass es unserer Fraktion sehr wichtig war, dass wir – obwohl wir dieses offensichtlich im Ergebnis vollkommen untaugliche Gesetz nicht mehr auf den Weg geben wollen, und wir es auch sowieso nicht in dieser Fassung auf den Weg gegeben hätten, wenn es nach uns geht – diese Anhörung durchführen. Denn die Erkenntnisse, die Sie uns mit auf den Weg geben, die verfallen nicht und sind wertvoll. Es ist allerdings auch so, dass man dann in der nächsten Legislaturperiode – in welcher Zusammensetzung auch immer – endlich dazu kommen sollte, hier eine taugliche Regelung zu formulieren und zu beschließen.

Ich habe zwei kurze Fragen an Frau Dr. Berking: Sie hatten ausgeführt, dass der Auskunftsanspruch einerseits eine gut funktionierende Praxis im Kunsthandel gefährden wird oder zerstört. Können Sie das vielleicht einmal anhand von Ihnen bekannten praktischen Beispielen hier noch einmal illustrieren, damit es für uns, die nicht annähernd so tief in der Materie stecken wie Sie alle, gegenständlich wird? Dann würde ich Sie noch gerne bitten, vielleicht etwas zu den Ausführungen von Herrn Mahlo zu sagen, der von einer Weigerung des Kunsthandels beim Auskunftsanspruch sprach. Wie ist da Ihr Erleben? Wie sehen Sie das Funktionieren in der Wirklichkeit? Vielen Dank!

Die **Vorsitzende:** Ich würde noch eine Frage hinzufügen. Letztendlich geht es bei einer Erstattung auch um die Summen, die dafür im Haushalt bereitgestellt werden müssten, und da fehlt mir jede Vorstellung von der Größenordnung. Deshalb, Frau Dr. Berking, würde mich Ihre Expertise dazu interessieren. Die gleiche Frage würde ich auch an Prof. Dr. Lahusen richten, wenn Sie uns vielleicht Ihre Einschätzung dazu geben könnten, über welche Summen wir dann reden würden. Wir sprachen schon von einem Nolde für 3 Millionen Euro, und Sie hatten eine rechnerische Größe von 60.000 Euro pro Werk in den Raum gestellt. Aber die Summe wäre auf jeden Fall noch einmal wichtig, auch für weitere Beratungen.

Dann können wir mit der Antwortrunde starten und als Erster wäre Herr Zimmermann dran. Diesmal sind Sie der Erste und können auf die Frage von Frau Budde antworten.

SV **Olaf Zimmermann:** Vielen Dank! Frau Budde hatte mir die Frage gestellt, die sich noch einmal in diesem Kontext der moralischen Situation bewegt. Ich glaube, dass man ein solches Gesetz nicht machen kann, ohne dass man diese moralische Ebene wirklich stark in den Blick nimmt – besonders nach den vielen Jahren, die jetzt ins Land gegangen sind.

Ziel, finde ich, muss es sein, dass in der nächsten Legislaturperiode – das habe ich jetzt mit großer Freude gehört, dass es da anscheinend eine große Übereinstimmung gibt – ein neuer Aufschlag gemacht wird, dass ein Restitutionsgesetz auf den Weg gebracht wird und dieses Restitutionsgesetz bestimmte Bedingungen erfüllt: nämlich wirklich klare, auch rechtlich haltbare Regelungen zu finden und besonders die Frage der Entschädigung zu klären. Weil es nur dadurch möglich sein wird, die Fälle endlich auch abschließen zu können, weil sie sonst nicht in einer vernünftigen Art und Weise abgeschlossen werden können.

Ich glaube, dass es die große Verantwortung der öffentlichen Hand gibt, dabei dauerhaft unterstützend zu wirken. Auch wenn wir jetzt von privat zu privat reden, funktioniert das nur, wenn es von der öffentlichen Hand Unterstützung gibt. Ich habe das eben schon gesagt: Ich glaube, die wichtigste Form der Unterstützung ist einmal ein funktionierendes Gesetz und zum Zweiten die Möglichkeit, dass die Provenienzforschung gerade in diesem privaten Bereich noch weiter ausgedehnt werden kann. In Magdeburg hat man beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste schon sehr positive Wege beschritten, aber es wäre noch einmal ein neuer Aufgabenbereich, der dazu-

kommen würde. Dafür ist es notwendig, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Was man letztendlich brauchen würde, ist ein geschichtsbewusstes Gesetz. Ein Gesetz, bei dem man auch bereit wäre, ein wenig größer zu denken, als man das bisher gemacht hat, damit man das Thema auch wirklich lösen kann. Ein Gesetz, das wirklich durchzogen ist von einer moralischen Grundidee, dass wir dieses Unrecht, was vor mehr als 80 Jahren geschehen ist, endlich klären wollen, und denjenigen, die ungerecht behandelt worden sind – den Jüdinnen und Juden –, jetzt zu ihrem Recht verhelfen wollen.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Für Antworten haben wir ein Zeitfenster von zwei Minuten vorgesehen. Aber ich glaube, heute haben wir nicht so einen ganz großen Zeitdruck, sondern können auch mal ein paar Sekunden darüber gehen. Als Nächster hat jedenfalls das Wort Prof. Dr. Raue – auch eine Frage von Frau Budde!

SV **Prof. Dr. Peter Raue:** Eine Frage zu dem Vorschlag der Rückerstattung. Wir haben es in der gesamten Problematik bisher mit ‚soft law' zu tun, das heißt, fair und gerecht ist ‚soft law'. De facto war es in der Vergangenheit bei vielen Fällen, die wir bearbeitet haben, so, dass man alle diese Dinge, die da geregelt sind, mit ins ‚just and fair' eingegeben hat: ‚Was hast Du schon dafür bekommen?' ‚Was hast Du dafür bezahlt?' ‚Welchen Vertrauensschutz hattest Du?' Das sind alles Argumente, die man bringt. In dem Moment, wo man in dieses ‚soft law' ein solches Gesetz mit der radikalen Forderung einbringt – da bin ich wieder bei Herrn Zimmermann – ist das ein Unglück. Das kann man so nicht machen. Man kann es mitbedenken.

Jetzt noch eine halbe Minute zu Ihrem Satz ‚Wir sollten mal das Gesetz selbst schreiben!': Warum gibt es denn europaweit kein Restitutionsgesetz? Weil es anlässlich der Enteignungsregelung und des Rückwirkungsverbotes nicht in dieser Form machbar ist. Es sei denn, man macht ein Gesetz, wo man sagt: ‚Wer ein von den jüdischen Eigentümern geraubtes Bild im Besitz hat, muss das nach ‚just and fair' zurückgeben, und das Geld, das er investiert hat, oder irgendetwas, wird entschädigt!' Solange das nicht passiert, wird keiner ein solches Gesetz schreiben. Das scheitert nicht daran, dass die es bisher geschrieben haben, zu dumm sind, sondern Sie finden keine Lösung, weil die Verfassung eine einfache Lösung verbietet.

Die **Vorsitzende:** Dann hat das Wort Ole Nettels!

SV **Ole Nettels:** Vielen Dank!

Einmal zu den wesentlichen Bestandteilen eines Restitutionsgesetzes: Ganz wesentlich muss man natürlich erst einmal schauen, welche Tatbestandsvoraussetzungen man vorsieht, unter denen ein Anspruchsteller / eine Anspruchsstellerin einen Anspruch hat. Da gibt es reichlich Vorbilder in der Geschichte. Man könnte auf die Alliierten-Rückerstattungsgesetze schauen, man könnte auf das Vermögensgesetz schauen. Es gibt durchaus verschiedene Regelungen in diesen Gesetzen, die auf unterschiedliche geschichtliche Umstände Rücksicht nehmen. Ich glaube, da kommt es wesentlich auf das an, was man mit dem Gesetz erreichen möchte. Es geht darum: Wann nimmt man einen verfolgungsbedingten Entzug an? Aber das ist nichts, was man sich ganz neu ausdenken müsste. Da gibt es genug, wo man in der Geschichte der Rückerstattung schauen kann: Was ist jetzt sinnvoll anzuwenden? Ist es sinnvoll, das zu machen wie direkt in der Nachkriegszeit? Oder ist es sinnvoll, das zu machen wie nach der Wiedervereinigung? Ich glaube, da hat man genug Inspiration, um das Ziel zu erreichen, was man möchte.

Ganz wesentlich werden die Beweislasten sein. Also nicht nur welche Tatbestandsvoraussetzungen sind es, sondern auch: Wer wird verpflichtet sein, diese Tatbestandsvoraussetzungen nachzuweisen? Ist es zum Beispiel heute angemessen, dass der Anspruchsteller / die Anspruchstellerin nachweist, dass ein verfolgungsbedingter Entzug vorliegt? Ist es vielleicht angemessen, dass man wieder Kollektivvermutungen einbaut wie in den bisher erlassenen Gesetzen? Ich glaube, das wird ganz wesentlich davon abhängen, wie effektiv man dieses Gesetz haben möchte. Wenn der politische Wille da ist, ganz konsequent zurückzuerstatten und es genauso zu machen wie in der unmittelbaren Nachkriegszeit, dann würde man sich vermutlich dafür entscheiden, Beweislasten vorzusehen, die die Anspruchsteller ganz klar favorisieren. Ich glaube, das ist eine Frage des politischen Willens. Aber ich glaube, da gibt es genug, wo man sich daran orientieren kann.

Ein anderer wesentlicher Punkt wären dann die Rechtsfolgen, die an diese

Tatbestandsvoraussetzungen anknüpfen. Geht es vor allem darum, ‚in natura' zurückzuerstatten? Geht es darum, dass der Staat sich dann entscheidet, Entschädigungszahlungen zu leisten? Ich würde davon ausgehen, dass wesentliches Ziel die Rückerstattung ‚in natura' als primäre Rechtsfolge wäre, weil ich das Gefühl habe, dass das der politische Wille ist, der eigentlich da ist, nur halt in diesem Entwurf nicht so sinnvoll umgesetzt. Das heißt also Rückerstattung ‚in natura' als wesentliche Rechtsfolge.

Dann müsste man anerkennen, dass das erhebliche Eingriffe in bestehende Rechtstitel wären. Wenn man sich entscheidet, Erwerbsvorgänge rückwirkend unwirksam zu machen, um dann die Möglichkeit einzuräumen, diese Rückerstattung durchzuführen, dann ist das bei Personen, die – wie wir schon besprochen hatten – gutgläubig ersessen oder rechtsgeschäftlich erworben haben, ein Eingriff in ihr Grundrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Außerdem wäre es eine rückwirkende Rechtsänderung, man müsste mit Artikel 14 Grundgesetz und Artikel 20 Grundgesetz Abwägungen vornehmen, was gerechtfertigt ist und wie viel Entschädigung gezahlt werden muss. Aber ohne wäre das meiner Ansicht nach nicht möglich.

Eine andere Frage wäre: Wie ist das bei Personen, die Besitz ohne Eigentum haben, wo der Herausgabeanspruch nur verjährt ist? Das wäre noch einmal eine andere Frage, ob da ein hinreichender Vertrauenstatbestand besteht. Ich denke, dass man durchaus dafür argumentieren könnte, weil sehr viele Regelungen bereits erlassen wurden, deren Fristen abgelaufen sind, sodass man vielleicht auch da sagen kann, es besteht ein gewisser Vertrauenstatbestand. Das ist dann noch einmal eine Detailfrage.

Zur zweiten Frage: ausschließlicher oder besonderer Gerichtsstand? Ich denke, dass es bei 50 Fällen – was im Gesetzentwurf erwartet wird – durchaus sinnvoll ist, ‚know-how' und Wissen effizient zu bündeln, also an einem Gerichtsstand. Ob das jetzt ein ausschließlicher sein muss, ist, glaube ich, gar nicht notwendig, weil die Anspruchsteller die Möglichkeit haben werden, zu entscheiden, wo sie Klage erheben. Insofern würde auch der besondere Gerichtsstand ausreichen, solange sie die Möglichkeit haben, an diesem konkreten Gericht Klage zu erheben. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende:** Ja, danke auch! Dann hat das Wort Herr Mahlo, auf die Frage von Kollegen Heveling.

SV **Ruediger Mahlo:** Vielen Dank für die Frage!

Der NS-Kunstraub war Teil des größten Menschheitsverbrechens der Geschichte, der Schoah. Damit ergab sich die Konstellation nach 1945, dass Sie viel Eigentum und Vermögen hatten, welches keinen Besitzer hatte, welches keinen Eigentümer hatte, welches erbenlos gewesen ist. Diese Fallkonstellation ist nicht neu, die ist bereits damals mitgedacht worden – in verschiedenster Art und Weise, in der Schaffung zum Beispiel von Nachfolgeorganisationen, die erbenloses jüdisches Vermögen beanspruchen konnten, oder wie im Fall der JRSO[8], oder im Vermögensgesetz wesentlich später, hier auch in der Form der ‚Claims Conference', die als Nachfolgeorganisation aufgetreten ist für nicht beanspruchtes jüdisches Vermögen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Das so weit zu dem erbenlosen Vermögen.

Ich denke, wir haben hier noch den Gedanken gehört, ein Restitutionsgesetz zu machen, welches auf einem europäischen Niveau ist, also europaweit gelten soll. Ich denke, wir sollten gerade als Bundesrepublik nicht versuchen, die Verantwortung abzugeben, sondern sie so umzusetzen und ein Vorbild zu sein für die verschiedenen anderen Länder in Europa. Danke schön!

Die **Vorsitzende:** Danke schön, Herr Mahlo! Dann hat Prof. Lahusen das Wort auf meine Frage!

SV **Prof. Dr. Benjamin Lahusen:** Vielen Dank! Ich freue mich, dass es hier so ein großes Interesse an Gesetzgebung gibt und würde noch einmal unterstreichen, dass es in der Vergangenheit sehr viele Modelle dafür gegeben hat, an die man anknüpfen könnte. Genannt wurde schon die Alliierten-Gesetzgebung, Bundesrückerstattungsgesetz, Vermögensgesetz oder eben die Handreichung. Da könnte man sich sehr gut an Modellen orientieren, die es schon gibt.

Die Frage nach der Höhe der Entschädigung setzt voraus, dass es überhaupt eine Entschädigung gibt. Im Bereich von Privaten müsste man das tun. Jetzt diskutieren wir gerade darüber, was daran

[8] Gemeint ist die Jewish Restitution Successor Organization.

schwierig wäre, ein Restitutionsgesetz zu erlassen, das Private verpflichtet. Da ist es in der Tat schwierig, ohne Entschädigung vorzugehen. Die genaue Summe kann ich Ihnen nicht nennen. Die ist sehr abhängig von Zufällen: Wenn gerade einmal ein ganz hochpreisiges Werk restituiert wird, dann hat man sehr schnell einen zwei- oder gar dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr. Normalerweise ist es natürlich etwas weniger.

Bei Privaten wird schon lange die Idee diskutiert, eine gemeinnützige Stiftung zu gründen, die nur den Zweck hat, Restitutionen abzuwickeln, und im Gegenzug dafür Spendenbescheinigungen ausstellt, die dann steuererleichtend von dem geltend gemacht werden können, der die Restitution durchführt. Das kostet dann aktiv gar nichts, sondern wird im Ergebnis nur dazu führen, dass man weniger Steuern einnimmt. Das müsste man dann haushaltsrechtlich etwas anders planen. Das wäre stiftungsrechtlich nicht ganz einfach und man bräuchte auch dafür dann Voraussetzungen, etwa die Gutgläubigkeit beim heutigen Eigentümer.

Die Frage der Entschädigung stellt sich aber nur, wenn wir ein Gesetz vor Augen haben, das sich an Private richtet. Ich würde einmal zurückfragen: Warum denn nicht eigentlich ein Gesetz diskutiert wird, das die öffentliche Hand verpflichtet? Die öffentliche Hand könnte einmal bei sich selbst anfangen, selbst mit gutem Beispiel vorangehen und kann sich selbst ohne Weiteres dazu verpflichten, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zurückzugeben. Da hat man verfassungsrechtlich überhaupt gar kein Problem und Entschädigung braucht man auch nicht. Mir ist auch klar, dass es im Kompetenzgefüge schwierig ist, weil Kultur eben überwiegend Ländersache ist. Der Bund könnte gleichwohl etwas für sich selbst tun, in der Hoffnung, die Länder dann mitzuziehen. Dass wir da einige Länder haben, die sich noch sehr schwer tun, haben wir heute auch schon gehört. Das ist auf jeden Fall ein Problem. Aber dagegen spräche zunächst einmal aus meiner Sicht gar nichts. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank! Dann hat Herr Botmann das Wort – auch eine Frage von Herrn Heveling.

SV **Dr. Hannes Hartung:** Es sind keine FDP-Abgeordneten da.

Die **Vorsitzende:** Das sieht so aus. Aber das schließt überhaupt nichts aus. Sie können nicht nur von FDP-Abgeordneten gefragt werden, sondern es steht jedem Kollegen frei. Aber jeder hat auch nur zwei Fragen. Dann ergibt sich manchmal eine Häufung. Aber ich sehe, wir werden eventuell auch noch eine zweite Fragerunde haben. Das Ergebnis ist das gleiche: Herr Botmann hat das Wort!

SV **Daniel Botmann:** Vielen Dank!

Herr Heveling hatte es angesprochen: ein Restitutionsgesetz – wie könnte es aussehen? Was sollte darin geregelt sein? Ich denke, wir müssen uns da die zwei Pfeiler anschauen:

Einmal die prozessualen Fragestellungen. Wir haben aktuell die Frage der einseitigen Anrufbarkeit, weil es die Überlegung bei der Schiedsgerichtsbarkeit gibt, dass man eine einseitige Anrufbarkeit hinsichtlich der öffentlichen Hand hinbekommt. Hinsichtlich Privater ist es bisher nirgends geregelt. Insofern bräuchten wir, wenn es um das Prozessuale geht, eine vollumfängliche Regelung, die sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Privaten gilt. In diesem Kontext wäre die Fragestellung auch, ob es einen einheitlichen Gerichtsstand gibt. Ich denke, es wäre sinnvoll, dass der Sachverstand gebündelt wäre; aber mit einer Einschränkung: Diese Verfahren sollten gerichtskostenfrei sein, um die Hemmnisse möglichst niedrig zu halten, auch tatsächlich Restitutionsverfahren anzustrengen. Wenn der politische Wille da ist, zu sagen: ‚Wir wollen dem Recht zu Recht verschaffen!‘, dann sollte man auch die Hemmnisse möglichst geringhalten.

Dann ist natürlich die Fragestellung von materiellrechtlichen Dingen: Wir hatten heute schon umfangreich über die Ersitzung gesprochen. Ich denke, das ist eine Sache, die in jedem Fall geklärt sein müsste. Und vor allen Dingen: Was ist tatsächlich NS-bedingter Entzug bei Kunstwerken? Da bin ich davon überzeugt, dass man grundsätzlich Kunstwerke, die zwischen 1933 und 1945 sozusagen ‚übertragen‘ worden sind, als verfolgungsbedingt entzogen unterstellen sollte. Denn oftmals waren es ja nicht nur Übertragungen, sondern, es war auch so gewesen, dass Menschen ihre Kunstwerke veräußert haben, um Geld zu haben für die Flucht. Formaljuristisch haben sie es veräußert, aber sie haben es veräußert, um an Geld zu kommen, um irgendwie die Flucht zu

ermöglichen. Das sind Fragestellungen, die durchaus zu regeln sind – genauso wie auch Veräußerungen im Ausland zwischen 1933 und 1945. Das ist nicht so einfach!

Vielleicht ein letzter Punkt – denn es gibt sicherlich ganz viele Dinge, die dort zu regeln sind: Es kam die Frage auf, ob das Kunstwerk an sich zurückgegeben werden sollte, oder ein Surrogat durch eine finanzielle Entschädigung. Ich denke, da könnte man sich am Vermögensgesetz orientieren, wo der Verfolgte die Wahl hat, ob er das Surrogat, also die Entschädigung, haben möchte, oder aber das Kunstwerk selbst. Das wäre auch eine Möglichkeit, da vorzugehen.

Wie gesagt: Es sind viele Dinge, die zu berücksichtigen wären. Das nur so als ein kleiner Ritt durch die verschiedenen Aspekte.

Die **Vorsitzende:** Gut. Frau Dr. Berking hat jetzt drei Fragen – also theoretisch bis zu sechs Minuten. Dafür haben Sie das Wort!

SVe **Dr. Christina Berking:** Wunderbar!

Herr Müller, Sie hatten noch einmal zum Auskunftsanspruch gefragt. Diese 50 Fälle, die in dem Gesetz genannt sind, sind völlig frei gegriffen – einfach so. Nach meiner Einschätzung sind das im Jahr ein, zwei, drei – ich weiß es nicht – Ausnahmefälle. Wir haben extra deshalb noch einmal recherchiert: Es sind, wie gesagt, 27 Fälle, die gelöst werden, und es werden fast alle Fälle gelöst. Ab und an – ich will Herrn Mahlo das gar nicht abstreiten – gibt es bestimmt einmal ein schwarzes Schaf dazwischen, sowohl auf der einen wie auch auf der anderen Seite – es ‚menschelt' auf beiden Seiten. Aber das sind absolute Ausnahmefälle, die tatsächlich geklärt werden müssen.

Der Kunsthandel ist aber, eben weil es so ein sensibler Bereich ist, wirklich ein wunderbar geschützter Raum: Die meisten kommen völlig nichtsahnend hin, aber man kann da sein Kunstwerk einmal überprüfen lassen und sagen: ‚Ich hab' hier was! Kannst Du mal schauen?' und so weiter. Dann führt der Kunsthandel denjenigen auch heran. Wie gesagt: Der Kunsthandel möchte verkaufen. Wenn es zurückgegeben wird, hat er die ganze Provenienzforschung auf eigene Kosten umsonst gemacht. Das möchte er natürlich nicht. Insofern ist der Kunsthandel ein Motor und ein Raum, der die Provenienzforschung ohne staatliche Unterstützung löst. Deshalb halte ich es nicht für sinnvoll, die beiden direkt miteinander zu verbinden, sondern ich finde es sinnvoll, dass der Kunsthandel drinbleibt.

Die zweite Frage, Frau Winkelmeier-Becker, war die Frage nach der Höhe: Auch deshalb habe ich die Umfrage gemacht. Wie gesagt: Der Nolde – das weiß Herr Raue, glaube ich, auch – ist der Ausnahmefall. Das große Nolde-Gemälde ist einfach nur sehr exemplarisch. Aber die normalen Gemälde – oder überhaupt Werke, Radierungen, was auch immer – sind wesentlich geringwertiger. Der deutsche Markt ist ein anderer Markt als der internationale Markt, Deshalb kamen wir auf einen Durchschnitt von ungefähr 60.000 Euro mal 27 Restitutionsfälle – dann sind wir bei 1,6 Millionen Euro; einfach nur, dass wir überhaupt – π-mal-Daumen, wir können es verdoppeln oder verdreifachen – ungefähr eine Vorstellung haben.

Jetzt hat das einen Gedankenfehler: Deutschland wird das erste und auch das einzige Land sein, das die Restitution von privat per Gesetz regelt. Das gibt es sonst bisher nirgendwo. Es ist zwingend entschädigungspflichtig: einmal Artikel 14 Grundgesetz, weil es ein enteignungsgleicher Eingriff ist, und zum Zweiten auch, weil der Staat das Unrecht begangen hat und nicht die heutigen Besitzer. Wenn jetzt Deutschland als einziges Land weltweit ein entschädigungspflichtiges Gesetz macht, zieht das die Bilder aus der ganzen Welt nach Deutschland! Wir können gar keinen Anknüpfungspunkt für so ein Gesetz finden. Wenn wir sagen: ‚Belegenheit der Sache' – dann müssen die ausländischen Kunsteigentümer ihre Sachen nach Deutschland bringen. Wenn wir sagen: ‚Wohnsitz', wird hier flugs eine GmbH gegründet, in die Sie – auch die amerikanischen Museen, wer auch immer – Ihre Werke plötzlich einbringen können. Das ist ganz schwierig! Wenn wir als Ausnahme so ein Gesetz machen, ziehen wir diese Werke an. Deshalb sind diese π-mal-Daumen zwei Millionen Euro nicht das Richtige. Wir brauchen zwingend eine internationale Verständigung über das Thema!

Das brauchen wir auch, weil die Frage der Ersitzung kein deutsches Problem ist! Wir haben die Ersitzung im kompletten kontinental-europäischen Raum – alle Länder kennen das.

Wir haben sie nicht im angloamerikanischen Raum. Deshalb ist es so ein Thema, weil die Forderungen aus dem angloamerikanischen Raum natürlich kein Verständnis für diese europäische Lösung haben. Aber man muss auch dazu sagen: Wenn man sich den Handel anguckt, ist die Praxis im angloamerikanischen Raum in den Auktionshäusern keine andere als im deutschen Raum – obwohl die keinen gutgläubigen Erwerb haben. Dort wird auch eingeliefert und dann wird eine Lösung gefunden und es wird 50/50 oder wie auch immer geteilt. Aber da unterscheidet sich das auf gar keine Weise, obwohl die keinen gutgläubigen Erwerb haben und damit die Einlieferer eigentlich rein rechtlich noch die Eigentümer sein müssten. Deshalb will ich sagen: Wir brauchen eine internationale Verständigung für so ein Gesetz. Wir können nicht einfach in einem Land die Restitutionspraxis plötzlich komplett abweichen lassen von den anderen Ländern!

Dann noch eine letzte Bemerkung, die mir sehr am Herzen liegt: Das ganz Entscheidende bei einem Gesetz wird die Beweislast sein. Das hören wir hier von allen Seiten und die Frage der Beweislast ist zwingend immer verknüpft mit der Verjährung. Wir haben keine Verjährung bei Restitution. Diese Aufhebung der Verjährung für den Anspruch nach § 985 BGB ist wirklich von untergeordneter Bedeutung. Es gibt keine Verjährung! Wir sind jetzt 80 Jahre nach dem Entzug. Da kann weder die eine noch die andere Seite irgendetwas nachweisen. Die heutigen Kunsteigentümer können auch nichts nachweisen, die haben ja nichts mit dem Entzug zwischen 1933 und 1945 zu tun gehabt. Deshalb habe ich vorhin gesagt, wird in öffentlich zugänglichen Quellen recherchiert. Die können nicht mit eigenen Dingen herüberkommen. Das heißt: Wir haben massive Beweisschwierigkeiten und die sind gerade für den Handel wesentlich schwieriger als für die Museen. In den Museen haben wir Provenienzforscher und die werden es hoffentlich innerhalb der nächsten – ich weiß nicht – fünf oder zehn Jahren schaffen, die Häuser einmal durchzurecherchieren. Dann sind die Häuser sauber und man muss nur noch bei jeder Neuerwerbung gucken: Wie sind denn die Provenienzen? Im Handel werden auch 90 Jahre, 100 Jahre, 110 Jahre nach dem Entzug, immer wieder neue Werke eingeliefert und damit wird die Beweislage immer schwieriger. Es kann nicht angehen, dass die Beweislast da komplett auf die heutigen Eigentümer übertragen wird! Ich habe volles Verständnis – und natürlich müssen wir es auch mitbedenken – für die jüdische Seite, die natürlich geflohen sind, ohne Unterlagen, ohne irgendwas. Aber es kann auch nicht angehen, dass die Beweislast vollständig bei den heutigen Eigentümern – deutsche, aber es sind ja nicht nur deutsche, es sind teilweise auch jüdische Eigentümer, die es heute haben, oder es sind Engländer, die auf Alliiertenseite mitgekämpft haben, oder was auch immer – ist. Die Beweislast ist, glaube ich, neben der Entschädigung – das muss sich der Staat überlegen; mir ist es egal vom Kunsthandel aus, wie hoch der Entschädigungstopf ist –, das zweite ganz große Problem dieses Gesetzes. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank! Wir kommen dann zur zweiten Fragerunde. Frau Hennig-Wellsow ist eine Frage in den Sinn gekommen.

Abg. **Susanne Hennig-Wellsow** (Die Linke): Ja, mir ist tatsächlich eine Frage in den Sinn gekommen und wir haben das auch besprochen. Ich frage Herrn Dr. Hartung, welche praktischen Probleme es derzeit bei der Rückgabe von Raubkunst gibt. Ich glaube, er kann das sehr ausführlich beschreiben.

Die **Vorsitzende:** Frau Tesfaiesus.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN): Vielen Dank! Ich würde gern noch einmal auf das Thema Restitutionsgesetz zurückkommen und den Teil auf der Tatbestandsseite. Mir war tatsächlich bei der Ausführung die Frage gekommen: Von welchen Fällen sprechen wir tatsächlich? Herr Botmann, Sie haben es dann auch angesprochen: Was ist in den Fällen, wo ich unter Druck verkauft habe? Was ist in den Fällen, wo der Verkauf nicht hier stattfand? Deshalb würde ich dazu gerne hören, von Ihnen Herr Botmann, aber auch gerne von Herrn Nettels: Was wäre da eine geeignete Lösung? Wie könnte man mit diesen Fällen umgehen?

Eine weitere Frage – weil Frau Berking zu der Frage internationale Lösungen gegenüber nationalen Lösungen einiges ausgeführt hat – auch gerne an Sie beide: Was sehen Sie da als eine geeignete Lösung?

Die **Vorsitzende:** Jetzt müssen wir noch einmal die Spielregeln klären: Entweder eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an zwei verschiedene Sachverständige.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN): Ich ziehe die letzte Frage zurück.

Die **Vorsitzende:** Gut, dann haben wir also Ihre Frage an Herrn Botmann und Herrn Nettels. Es hat sich gemeldet Ansgar Heveling.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende!

Ich hätte noch eine Frage sowohl an Herrn Botmann als auch an Herrn Mahlo: Wir haben uns jetzt schon sehr tief über die Frage, was ein Restitutionsgesetz enthalten muss, ausgetauscht. Jetzt einmal eine eher offene Frage an Sie beide: Welche Maßnahmen braucht es noch jenseits eines Restitutionsgesetzes, um die Rückgabepraxis – sag‘ ich jetzt mal – zu verbessern? Was sind da vielleicht auch Ihre Erfahrungen aus der Praxis, aus dem, was Sie schon mitbekommen haben?

Die **Vorsitzende:** Ich schließe mich auch noch einmal mit einer Frage an Sie, Herr Prof. Lahusen, an und dann würde ich noch Herrn Mahlo bitten. Herr Prof. Lahusen, Sie hatten gerade noch einmal, die Werke, die in öffentlicher Hand sind und noch nicht zurückgegeben werden, angesprochen. Können Sie uns, um das Bild zu vervollständigen, noch etwas zur aktuellen Situation und dazu schildern, welche Diskussionen da geführt werden? Danke!

Dann haben wir jetzt einige weitere Fragen und diesmal beginnt Herr Botmann und Sie haben zwei Fragen, damit maximal vier Minuten!

SV **Daniel Botmann:** Ja, danke schön!

Ich fange einmal mit Ihrer Frage an, Frau Tesfaiesus: Um was geht es eigentlich genau? Was für Kunstwerke, etc.? Tatsächlich denke ich, das ist der Dreh- und Angelpunkt bei der gesamten Fragestellung: Um welche Kunstwerke geht es tatsächlich? Und vor allen Dingen wird es darauf hinauslaufen müssen, dass wir zu einer Beweislastumkehr kommen!

Was meine ich damit? Im letzten Kulturausschuss wurde über die Fragestellung diskutiert: Wie weist man nach, dass man 1933 im Hinblick auf ein Kunstwerk Eigentümer gewesen ist? Ein kleines, kurzes Beispiel: Ich habe ein Fahrrad in meinem Keller. Das Fahrrad wird geklaut. Das Fahrrad habe ich vor fünf Jahren gekauft. Ich reiche es bei meiner Hausratversicherung ein und sage: ‚Hier, mein Fahrrad wurde aus meinem Keller heraus geklaut. Das ist die Rechnung. Die ist auch auf meinen Namen ausgestellt.‘ Da wird die Hausratversicherung nicht anfangen nachzuforschen, ob ich tatsächlich an dem Tag, an dem der Diebstahl stattgefunden hat, noch Eigentümer gewesen bin, oder ob ich das Fahrrad nicht schon ein Jahr vorher bei Ebay verkauft habe. Diese Untersuchung wird eine Hausratversicherung nicht machen. Wenn es plausibel dargestellt ist - vor fünf Jahren Fahrrad gekauft, Rechnung ist da- dann muss ich nicht beweisen, dass ich zu dem Zeitpunkt auch noch Eigentümer gewesen bin. Davon wird ausgegangen.

Hier reden wir über die NS-Zeit. Da gibt es besonders hohe Hürden und Schwierigkeiten, Dinge zu beweisen und Nachweise zu liefern. Menschen waren auf der Flucht, waren teilweise in KZs oder konnten sich ins Ausland retten. Beweise sind oftmals fast unmöglich zu bringen oder selten möglich zu bringen. Das sind tatsächlich Dinge, die geregelt werden müssen. Ganz häufig ist die Frage, um noch einmal darauf zurückzukommen, dass Gegenstände in der Zeit scheinbar rechtmäßig veräußert worden sind und sie dann nicht mehr restituiert werden können, weil sie ja ‚freiwillig‘ veräußert worden sind, weil man die Kunstwerke zu Geld machen wollte, um eine Flucht zu ermöglichen. Genau an diesen Stellen muss man auch im Restitutionsgesetz ran, dass man eine Vermutung hereinnimmt, dass Kunstgegenstände, die in dieser Zeit veräußert worden sind, Teil dieses Restitutionsverfahrens sind.

Dann hatten Sie, Herr Heveling, angesprochen, welche Maßnahmen jenseits des Restitutionsgesetzes noch notwendig sind. Ich weiß nicht, ob jenseits des Restitutionsgesetzes oder ob es Dinge sind, die man im Restitutionsgesetz regeln kann: aber eine unabhängige Provenienzforschung. Das ist eine Sache, die wahnsinnig wichtig ist, dass es auch eine Nachforschungspflicht vor allen Dingen bei der öffentlichen Hand gibt. Dass die öffentliche Hand gesetzlich – und zwar durch ein Parlamentsgesetz – verpflichtet wird eine unabhängige Provenienzforschung zu ermöglichen. Wenn man zu fairen und gerechten Lösungen kommen will, dann wird man nicht umhinkommen. Die Frage wird sein: Wie geht man damit im Kontext privater Besitzer von Kunstwerken um? Da wird es etwas komplizierter sein mit der Provenienzforschung. Im Privaten wird man wahrscheinlich kaum dazu

verpflichten können, eine unabhängige Provenienzforschung anzustoßen. Aber jedenfalls bei der öffentlichen Hand wird das das Mittel sein, um überhaupt Restitutionen sinnvoll und ehrlich voranbringen zu können. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende:** Dann sind wir gespannt auf Dr. Hartung!

SV **Dr. Hannes Hartung:** Ich danke sehr für die Frage!

Die praktischen Probleme sind immens. Anspruchsteller werden in Deutschland oft – auch von der öffentlichen Hand – wie Bittsteller behandelt. Ich wiederhole: wie Bittsteller! Die Restitution kommt mir vor wie ein staatlicher Gnadenakt. Meine sehr verehrten Damen und Herren: Die Restitution ist unsere historische Verpflichtung! Wir sind hier im Täterland und im Täterland ist viel zu lange viel zu wenig passiert.

Thema Provenienzforschung: Provenienzforschung muss flächendeckend gestärkt werden. Provenienzforschung will finanziert sein. Provenienzforschung wird derzeit vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste betrieben. Dies scheint mir in manchen Fragen überfordert zu sein. Vielleicht kennen Sie das Urteil des Bundesgerichtshofs zur Frage von ‚lost art'[9]. ‚Lost art' ist so ein Kristallisationspunkt – die Verlustdatenbank, wo die Verlustmeldungen eingestellt werden. Die brauchen wirklich Hilfe – das muss ich einfach einmal so sagen. Ich nenne ein Beispiel: Ich bin auch manchmal auf Besitzerseite tätig und da wurde jetzt nachgewiesen, dass es nicht zur Sammlung Littmann gehört und dann müsste man das eigentlich löschen. Aber da muss man wiederum sehen: ‚lost art' wird in der Tat manchmal für nicht berechtigte Restitutionsforderungen gebraucht und missbraucht. Ich bin oft – jetzt ganz überwiegend – als Anspruchsteller tätig und da treffe ich auf eine Wand – auf eine Wand der Ablehnung. Da wird mir dann immer gesagt: ‚Ja, ist ja alles verjährt – also bekommst Du eh nichts!'.

Jetzt komme ich noch zum Kunsthandel: Im Kunsthandel kommt es oft leider aufgrund der Lage zu Kuhhandel und der Anspruchsteller bekommt 20 Prozent. Er bekommt nicht 50 Prozent, er wird über den Tisch gezogen. Aber im Kunsthandel – da landet die Raubkunst nicht. Das heißt, wir brauchen eine flächendeckende Provenienzforschung. Der Kunsthandel wird diese Probleme nicht lösen können. Es muss überall geforscht werden – auch bei Privaten im Übrigen. Das muss man fördern, da müssen die Projekte, da muss eine ‚awareness' kommen und bitte kein Gnadenakt. Restitution ist unsere historische Pflicht. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Dr. Hartung! Prof. Dr. Lahusen, Sie haben das Wort!

SV **Prof. Dr. Benjamin Lahusen:** Vielen Dank!

Sie hatten mich nach dem gefragt, was gerade diskutiert wird. Ich würde sagen, uns fällt im Moment etwas auf die Füße, dass bis 1998 in dem ganzen Bereich nur sehr wenig passiert ist. Als man das nach Washington angegangen ist, dachte man, es gehe vorrangig um Enteignungen, um staatliche Eingriffe, Eingriffe der Gestapo und Ähnliches. Die sind aber gar nicht das Problem. Die waren damals eigentlich zahlenmäßig auch schon nicht das Problem, weil da das Unrecht so manifest ist, dass es relativ gut – mit Einschränkungen – schon in den 1950er, 1960er Jahren aufgenommen wurde.

Das heißt: Was uns aus heutiger Sicht viel mehr beschäftigt, sind Transaktionen, die ursprünglich mal legal waren, die sich auf legalem, rechtmäßigem Wege vollzogen haben, die aber aus heutiger Sicht moralisch anrüchig sind oder aus moralischer Sicht schlicht inakzeptabel sind. Das sind dann solche Transaktionen, in denen gerade auch nicht der Staat tätig wurde, sondern ganz normale Deutsche, die davon profitiert haben, dass der Staat Rahmenbedingungen gesetzt hat, in denen andere Deutsche fliehen mussten oder deportiert wurden und deswegen nicht mehr frei darüber entscheiden konnten, welche Transaktionen sie jetzt durchführen und welche nicht.

Das wird dann gebündelt in der Handreichung mit den beiden Argumenten, ob ein angemessener Kaufpreis geflossen ist und ob der Verkäufer darüber frei verfügen konnte. Das sind die Sachen, die uns heute sehr stark beschäftigen. Die sind eben sehr schwierig, weil man mit ganz stark normativ

[9] Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 21. Juli 2023 - V ZR 112/22; https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023120.html

aufgeladenen Begriffen operieren und diese nehmen muss, um das historische Geschehen einzuordnen. Mit dem Staat hat man relativ wenig zu tun. Wenn wir einen Fall hätten, in dem die Gestapo irgendein Bild 1937 beschlagnahmt hätte, dann würde es in aller Regel umstandslos restituiert werden. Das ist also gar nicht das Problem.

Das andere große Problem – Herr Botmann hat es gerade schon angesprochen – ist das sogenannte ‚Fluchtgut': Transaktionen, die sich gar nicht auf dem Boden des Deutschen Reiches vollzogen haben, sondern im sicheren oder vielleicht auch nicht so sicheren Ausland; in denen es also jüdischen Verfolgten geglückt war, ihr Hab und Gut mit ins Ausland zu nehmen, sie es aber dort verkaufen mussten, weil sie ansonsten nicht hätten fliehen können, ihr eigenes Wohlergehen oder das von Verwandten innerhalb des Deutschen Reiches nicht hätten finanzieren können. Das ist der andere Bereich, der heute, glaube ich, die größte Diskussion verursacht. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank! Dann hat das Wort Herr Mahlo mit zwei Fragen!

SV **Ruediger Mahlo:** Herr Heveling, vielen Dank für Ihre Frage; ebenso Frau Winkelmeier-Becker! Ich würde vielleicht noch eine kurze Sache voranstellen und damit auch die Frage von Herrn Heveling beantworten, welche Maßnahmen über ein Restitutionsgesetz hinaus noch gelten könnten:

Wir haben kurz über Provenienz gesprochen: Sehe ich auch, denke aber, dass das in einem Restitutionsgesetz mit eingebunden werden sollte. Insofern sehe ich im Grunde genommen nicht so viel, was außerhalb eines Restitutionsgesetz noch an Maßnahmen durchgeführt werden müsste. Warum? Weil wir das die letzten 25 Jahre schon so gemacht haben und gesehen haben, dass das nicht gefruchtet hat – auf verschiedenem Wege. Wir wissen heute – Herr Hartung hat die ‚lost art'-Datenbank erwähnt –, dass dort über 70.000 Verdachtsfälle eingetragen sind, von denen circa 35.000 von Museen selbst eingetragen worden sind. Das heißt: Museen selbst denken, dass sie in ihren Sammlungen NS-Raubkunst haben, und haben das öffentlich gestellt. Die Restitutionsquote ist aber relativ gering, sie liegt in den letzten 25 Jahren bei ungefähr 0,6 Prozent. Das ist eine extrem geringe Zahl. Wenn wir das hochrechnen, bräuchte man allein für die Gemälde, die in der ‚lost art'-Datenbank verzeichnet sind, über 300 Jahre – was natürlich nicht wünschenswert wäre, wenn wir mit einem solchen Tempo vorangehen.

Der Kunsthandel hat natürlich ein eigenes Interesse, weil er verkaufen möchte. Das hatte Frau Berking schon eingangs betont. Aus unserer Sicht: Wenn der Kunsthandel über Restitution spricht, dann meint er eigentlich alles andere als Restitution. Denn Restitution ist ja die Rückgabe und wenn man etwas zurückgeben muss, dann kann man es nicht mehr verkaufen. Damit ist auch der Anreiz für den Kunsthandel verschwunden. Ich habe ein bisschen das Gefühl gehabt, dass Frau Berking das Bild malt, dass plötzlich alle amerikanischen Museen mit Millionen von Raubkunstfällen oder von Raubkunst, die sie in ihren Museen haben, nach Deutschland gehen und GmbHs gründen würden. Ich denke, das ist eher unrealistisch. Wir sollten diese Auswirkungen auf eher sachlicher Ebene analysieren.

Herr Prof. Lahusen hatte letztendlich alles vorweggenommen: Fluchtgut, freie Verfügbarkeit. Vielleicht einen Satz zur freien Verfügbarkeit: Wir nehmen an, dass eine freie Verfügbarkeit des Kaufpreises, den man damals erhalten hat, letztendlich in nur ganz, ganz wenigen Fällen gilt. Denn letztlich hatte man verkauft, um zu fliehen. Das heißt: Wenn der Staat die Einzelperson, die Privatperson in eine derartige Zwangslage steckt, dass sie verkaufen muss, verkauft sie – auch wenn der Preis angemessen wäre – nur deswegen, weil die Person fliehen möchte, mit ihrer Familie fliehen möchte und die Aufwendungen in diese Flucht gehen. Wenn einige eine Fluchterfahrung haben, verstehen sie sehr wohl, dass sie, wenn sie in ein neues Land kommen, auch ein wenig Kapital oder Finanzmittel brauchen, um überhaupt zu überleben. Das ist einer der ganz wesentlichen Punkte.

Was wir auch nicht vergessen müssen, ist: Die Reichsfluchtsteuer hat natürlich einen ganz großen Teil dieses Verkaufsbetrages eingenommen, sodass nur einige Prozente von diesem Verkaufspreis noch für das Opfer übriggeblieben sind, was es dann dazu aufgewendet hat, um sich und seine Familie außerhalb Deutschlands zu bringen.

Die **Vorsitzende:** Danke schön, Herr Mahlo! Herr Nettels, Sie haben das Wort!

SV **Ole Nettels:** Vielen Dank!

Frau Tesfaiesus, Sie hatten gefragt, was die Tatbestandsvoraussetzungen sein könnten, um von einem verfolgungsbedingten Entzug auszugehen. Letztendlich würde ich mich einfach anschließen. Ich glaube, dogmatisch kann man zwischen verschiedenen Fallgruppen unterscheiden, je nachdem, ob im Inland eine Entziehung stattgefunden hat – durch staatliche Behörden oder durch Privatpersonen –, wo wir, glaube ich, alle einer Meinung sind, dass das ein verfolgungsbedingter Entzug ist.

Schwieriger wird es dann wahrscheinlich bei den Veräußerungen. Wobei wir auch da grundsätzlich relative Einigkeit erlangt haben, dass man davon ausgeht, dass, wenn die Veräußerung durch die Verfolgung bedingt wurde – also zum Beispiel, um eine Reichsfluchtsteuer zu bezahlen, um andere diskriminierende Abgaben zu bezahlen –, das verfolgungsbedingt ist.

Dann kann ich mich auch nur anschließen, dass die Veräußerungen im Ausland den wesentlichen Streitpunkt darstellen. Wir haben uns in unserem ‚restatement' in Bonn[10] in dem Zusammenhang auf einen Zurechnungszusammenhang fokussiert: Wenn man davon ausgehen kann, dass die Umstände im Ausland nicht anders waren als hier, also wenn man als geflohene Person finanziell darauf angewiesen war, dort Kunstgegenstände zu veräußern, um den Lebensunterhalt zu finanzieren – dass auch das genauso ‚verfolgungsbedingt' sein kann, wie wenn das im Deutschen Reich damals passiert ist.

Deswegen auch der internationale Zusammenhang, dass sich viele der Gegenstände theoretisch heute im Ausland befinden können. Das führt möglicherweise zu Problemen, wenn man einmal annähme, dass viele Gegenstände, die jetzt gerade nicht in Deutschland sind, hierhin geliefert werden würden, um dann hier die Entschädigung einzuziehen. Da wäre mein Gedanke: Wenn man sagt, diese Dinge sind verfolgungsbedingt veräußert worden, macht es letztendlich keinen Unterschied, ob diese sich heute in Deutschland befinden oder nicht. Ich finde es – nur als geäußerten Gedanken – nicht so weit her gegriffen, dass man sagen würde: Möglicherweise würde der deutsche Staat dann heute für Personen entschädigen, die sich im Ausland entscheiden zu restituieren, obwohl die Sachen bisher gar nicht in Deutschland belegen waren. Das ist jetzt für mich gar nicht so weit hergeholt, weil es willkürlich wäre zu unterscheiden: sind diese Sachen im Privatbesitz in den USA oder in Privatbesitz in Deutschland, weil letztendlich alles auf die Verfolgung durch das Deutsche Reich zurückzuführen ist. Das ist für mich gar nicht so ein großer Sprung, diesen weiteren Schritt noch zu gehen. Deswegen würde ich das gar nicht als Problem empfinden, wenn es wirklich so wäre, dass Gegenstände aus dem Ausland nach Deutschland kämen. Das wäre natürlich ein größerer finanzieller Aufwand, den man stemmen müsste – aber jetzt nicht, würde ich sagen, moralisch ganz fernab. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende:** Gut. Weitere Fragen liegen mir nicht vor. Ich gucke noch einmal in die Runde der Kollegen. Es gibt keinen Fragebedarf mehr.

Dann bleibt mir, Ihnen ganz herzlich für Ihre Expertise zu danken, mit der Sie uns heute hier ausgestattet haben. Wir nehmen es mit in die weiteren Beratungen. Sicher ist, dass es eine nächste Wahlperiode geben wird! Es ist noch nicht sicher, wer dabei ist. Aber das Thema bleibt auf der Tagesordnung. Vielen Dank und ich schließe die Sitzung!

Schluss der Sitzung: 12.35 Uhr

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB
Vorsitzende

[10] Gemeint ist das Forschungsprojekt "Restatement of Restitution Rules for Nazi-Confiscated Art": https://www.jura.uni-bonn.de/professur-prof-dr-weller/research-project-restatement-of-restitution-rules-for-nazi-confiscated-art